

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 1,2,4,11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung am 05.07.2018 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth erlassen:

Die 2. Änderungssatzung wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth in der Fassung vom 22.09.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt durch:

„sowie Wohnlauben im Sinne des § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetzes“

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„ihren Ehegatten/Lebensgefährten“ wird ersetzt durch „ihre Familienangehörigen“

3. § 11 Abs. 1 wird ergänzt durch:

„Als Quartiergeber gilt auch, wer eigene Wohngelegenheiten, wie Wohn-, Sommer-, Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Wohnwagen, Hausboote, Wohnlauben im Sinne des § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz und dergleichen weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellt.“

4. § 12 Abs. 3 wird neu hinzugefügt:

(3) „Wenn die Stadt Barth die abgaberelevanten Sachverhalte für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß § 11 dieser Satzung nicht ermitteln kann, so ist sie befugt, die Berechnungsgrundlage zu schätzen oder an Ort und Stelle zu ermitteln und einen Abgabebescheid auf dieser Grundlage zu erlassen.“

5. § 14 Abs. 3, 4 und 5 wird neu hinzugefügt:

(3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Barth befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe entsprechende personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweis nach dem Landesmeldegesetz
- Grundstückseigentümerverzeichnis
- Fremdenverkehrsveranlagung
- Zweitwohnsitzerfassung

Die Stadt Barth ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach der Maßgabe des Datenschutzgesetzes des Landes M-V (DSG M-V) beim zuständigen Finanzamt, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt.

Diese Daten dürfen von den zuständigen Stellen übermittelt und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V weiter verarbeitet werden.

- (4) Ferner dürfen diese Daten von der Stadt Barth nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (5) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des DSG M-V ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Artikel II

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barth, den 05.07.2018

Stefan Kerth
(Bürgermeister)



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, den 05.07.2018

Stefan Kerth
(Bürgermeister)

